

POSTULAT von Jörg Kündig (FDP, Gossau), Hans-Peter Brunner (FDP, Horgen) und Michael Biber (FDP, Bachenbülach)

betreffend Besondere Lage ins Gesetz über den Bevölkerungsschutz

Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, wie im kantonalen Gesetz über den Bevölkerungsschutz eine «besondere Lage» analog der nationalen Ausgangslage mit Definition, Zweckbestimmung und Ausführungsbestimmungen abgebildet werden könnte. Der entsprechende Bericht soll zudem begründen, wieso die auf Bundesebene bestehende Zwischenstufe zwischen der ausserordentlichen Lage und der normalen Lage im Kanton Zürich nicht vorhanden ist.

Jörg Kündig
Hans-Peter Brunner
Michael Biber

Begründung:

Auf Bundesebene wird unterschieden zwischen einer normalen Lage, einer besonderen Lage sowie einer ausserordentlichen Lage.

Gerade in der zurückliegenden epidemiologischen Situation hat der Bundesrat seine Handlungsweise auf die von diesen unterschiedlichen Lagen ermöglichten Handlungsrichtlinien und Kompetenzen abgestützt.

Der Kanton Zürich hingegen kennt nur die normale Lage und die ausserordentliche Lage. Die ausserordentliche Lage ist im Gesetz über den Bevölkerungsschutz (BSG) definiert. Der Zwischenschritt von einer ausserordentlichen Lage zur besonderen Lage resp. die Eskalation von einer normalen Lage zu einer besonderen und dann erst zur ausserordentlichen Lage erweist sich als zweckmässig. Die unterschiedliche Doktrin des Kantons gegenüber derjenigen des Bundes hingegen erschwert ein gut abgestimmtes und abgestuftes paralleles Vorgehen.

Eine besondere Lage ermöglicht es, Massnahmen zu ergreifen, die weniger drastisch sind, als es eine ausserordentliche Lage notwendig macht. Dies gilt auch für die zur Bewältigung der aktuellen Lage erforderlichen Massnahmen.

Diese Möglichkeit soll auch im Kanton Zürich geschaffen werden. Entsprechend ist das Gesetz über den Bevölkerungsschutz anzupassen.